BERNRIED
AM STARNBERGER SEE

Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)

vom 01.01.2027

Die Gemeinde Bernried am Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
Von der Kurbeitragspflicht ausgenommen sind Personen, die nicht in der Lage sind, die in Satz. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bettlägerige).
Vom Kurbeitrag befreit sind schwerbehinderte Personen mit Ausweis sowie deren notwendige Begleitperson, ebenso Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

§ 2
Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 5) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde (Tourist-Info) zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres **1,50 €**, ab Vollendung des 6. Lebensjahres **0,80 €.**
Für Geschäftsreisende, die sich nachweislich nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet aufhalten, wird der Beitrag gemäß Satz 1 auf **0,80 €** ermäßigt.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5
Meldung, Einhebung und Haftung

(1)Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder
Ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen (auch befreite und ermäßigte Personen) sowie die Gästearten nach § 4 Abs. (2) elektronisch zu melden. Die Meldung hat mittels amtlich zugelassenem elektronischen Verfahren (§6) bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung des Kurbeitrags erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten).
Die Beherberger sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens monatlich, bei tagesgenauer Meldung über das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Verfahren (s. §6, Abs. 2) nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Gemeinde abzuführen.
(3) Ändern sich die Meldedaten, hat der Beherberger dies unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde zu melden.

(5) Den Beitragspflichtigen obliegt eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Daten gegenüber dem Beherberger (§5, Abs 1 dieser Satzung) oder der Gemeinde Bernried abgegeben werden.

§ 6
Elektronische Gästekarte

(1) Die „Gäste-Card Bernried" ist – momentan in analoger und, sobald technisch möglich, in digitaler Form - an alle Kurbeitragspflichtigen (auch befreite und ermäßigte Personengruppen) auszugeben. Sie ist nicht übertragbar und berechtigt zur kostenlosen Nutzung des MVV in jeweils festgelegten Zonen und gewährt Vergünstigungen, die einem gleichzeitig auszugebenden Gästepass bzw. der App „Meine Gästekarte" entnommen werden können.

(2) Die Gemeinde stellt den Beherbergern ein onlinebasiertes Programm gebührenfrei zur Verfügung. Es dient der elektronischen Meldung der Kurbeitragspflichtigen sowie der Freischaltung der Gästekarten. Die Hotel-/Kuranstaltbetreiber können zur Vereinfachung des Melde- und Kartenfreischaltungsvorganges auf eigene Kosten eine Schnittstelle zwischen ihrer Hotelsoftware und dem onlinebasierten Programm herstellen lassen.

(3) So lange das System der analogen Gästekarte gilt, haben die Gastgeber darauf zu achten, dass die Karten nicht von Unberechtigten genutzt werden, und die Gäste die Karte vor der Abreise unbeschädigt zurückgeben. Durch Beschädigung unbrauchbar gewordene „Gäste-Card Bernried" sind der Gemeinde Bernried unverzüglich zurückzugeben.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Vom Inhaber einer Zweitwohnung oder einer weiteren Wohnung in der Gemeinde, der nach § 1 kurbeitragspflichtig ist, wird ein pauschaler Jahreskurbeitrag in Höhe von **45,00 €.** erhoben. Abgestellt wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von **30 Tagen x 1,50 €.**
Der pauschale Jahreskurbeitrag wird auch für den Ehegatten des Zweitwohnungsinhabers oder für einen eingetragenen Lebenspartner und für Personen im gleichen Haushalt erhoben, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Als Zweitwohnungsnutzer gelten nicht: Schüler, Auszubildende und Studenten, die während ihrer Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit ihren 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde begründet haben.
Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht herangezogen.

(2) Den im Sinne des Abs. 1 Beitragspflichtigen steht es frei, im Einzelfall eine geringere Aufenthaltsdauer pro Veranlagungszeitraum nachzuweisen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.
Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(4) Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§8
Zuwiderhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 5, § 6 und § 7dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

BERNRIED
AM STARNBERGER SEE

§ 9
Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Bernried am Starnberger See, den 20.07.2026

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister